

Besprechung / Compte rendu

Kommunikationsrecht für die Praxis

FRANZ A. ZÖLCH / RENA ZULAUF

Stämpfli Verlag AG, Bern 2001, 251 Seiten, CHF 49.–, ISBN 3-7272-9991-6

Medienrecht für Medienschaffende

ROLF H. WEBER

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2001, 103 Seiten, CHF 45.–, ISBN 3-7255-4159-0

Medienrecht für die Praxis

PETER STUDER / RUDOLF MAYR VON BALDEGG

Verlag Consu-Print 2000, 283 Seiten, CHF 38.–, ISBN 3-907955-80-3

Dreimal praktisches Medienrecht

Vom Medien- und Kommunikationsrecht sind die Medienschaffenden stärker betroffen als die Juristen. Doch das Medienrecht lag bisher bloss in verstreuter oder bejahrter Form vor (Ausnahme: D. BAR-RELET, Droit de la communication, Bern 1998). Seit Ende 2000 gibt es nun drei Neuerscheinungen zum schweizerischen Medienrecht, die sich alle ausdrücklich an die Praxis richten.

Die drei Werke werden hier separat besprochen, in der chronologischen Reihenfolge der Datierung ihres Vorwortes, wobei auf die Vordatierung des Buches von ZÖLCH/ZULAUF auf das Jahr 2001 keine Rücksicht genommen wird.

ZÖLCH/ZULAUF: Übersichtliches Grundlagenbuch mit Redundanzen

Das erste Buch, «Kommunikationsrecht für die Praxis», soll gemäss Untertitel ein Hand- und Arbeitsbuch zur Lösung kommunikations- und medienrechtlicher Fragen sein.

Die Ordnung des Stoffes hält sich an die traditionellen Rechtsgebiete. Auf das Staats- und Verfassungsrecht folgt der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Begriff der Persönlichkeit, geschützte Rechtsgüter, Widerrechtlichkeit, Aktiv- und Passivlegitimation, Sanktionen, vorsorgliche Massnahmen, Gegendarstellung), dann das Medienstrafrecht. Das Urheberrecht (einschliesslich Beschreibung der Verwertungsgesellschaften) und das Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht, Kartellrecht) schliessen an. Darauf wird das Recht der elektronischen Medien besprochen, aufgeteilt in Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht. Es folgt das Datenschutzrecht, mit Erwähnung des Medienprivilegs, doch ohne medienspezifische Einzelfragen. Dem Medienarbeitsrecht wird ein gesondertes Kapitel gewidmet;

erwähnenswert sind die beiden Checklisten zum Einzelarbeitsvertrag und Verlagsvertrag. Im Kapitel zum Werberecht werden die Grundsätze der Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK) und die einschlägigen Bestimmungen von RTVG und RTVV abgedruckt und kurz behandelt. Das Werk schliesst mit einem Kapitel zum Thema Ethik und Medien, in welchem der Presserat, seine Arbeitsgrundlage und zahlreiche Leitsätze aus seinen Stellungnahmen zur Sprache kommen, ebenso die Charta «Qualität im Journalismus» und ein (etwas naives) Beispiel einer Netiquette («Du sollst nicht den Computer zum Stehlen benutzen»). Den Anhang bilden die «Erklärung» einschliesslich Richtlinien 2000 des Presserates, die Charta des Vereins «Qualität im Journalismus» (1999), ein nicht kommentierter Auszug aus der «Interview»-Stellungnahme des Presserates vom 20. Januar 1996 (Fall Cottier/Facts), die Grundsätze der SLK, die Sponsoring-Richtlinien des BAKOM, eine nützliche Adressliste und schliesslich ein Stichwortverzeichnis.

Formal lehnt sich das Buch an den Kommentarstil an, indem jeweils die einschlägigen Gesetzesbestimmungen – zum Teil bloss im Auszug – abgedruckt werden, gefolgt vom Autorentext. Leider beschränkt sich dieser oft auf die Wiederholung des Kerns der behandelten Norm. Auch den zehn Zusammenfassungen der Kapitel hätte man eine knappere und weniger am vorangehenden Text orientierte Sprache gegönnt. In stilistischem Kontrast zum sonst nüchternen Auftritt des Buches stehen zwei Dutzend Illustrationen von Nico (der übrigens als pointierter Hauskarikaturist des «Tages-Anzeigers» selber über einige Erfahrung im Bereich Medienregulierung verfügt).

Vereinzelt stellt das Werk Hilfsmittel und Tipps zur Verfügung. So schlagen die Autoren vor, die Abwägung des Interesses an der Wahrung der Persönlichkeit des Betroffenen und des öffentlichen Interesses an der verletzenden Information anhand einer kleinen Tabelle vorzunehmen, in welcher auf der vertikalen Achse die drei Sphären Geheim- / Privat- / Gemeinbereich und auf der horizontalen Achse die Stufen Amtsperson/Person der Zeitgeschichte/Normalbürger stehen (Seite 48). Eine Punktverleihung erleichtert die Antwort, ob die festgestellte Persönlichkeitsverletzung von einem Rechtfertigungsgrund gedeckt ist. Ein zweiter, etwas gar naheliegender Rat der Autoren (Seite 62): Als Alternative zum beschwerlichen und oft kontraproduktiven Prozessweg soll der Betroffene publizistische Möglichkeiten prüfen: Leserbrief, Pressecommuniqué, Angebot eines Interviews, Inseratekampagne oder «Aufsuchen des Dialogs, um unter vier Augen eine befriedigende Lösung zu suchen». Originell schliesslich ist der empfehlende Hinweis auf das Konsumentenschutzgesetz, welches (allerdings im Zusammenhang der Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen, Art. 5ff. KIG) verlangt, dass vergleichende Warentests auf wesentliche und eindeutig erfassbare Eigenschaften gerichtet sein müssen (Seite 106). ZÖLCH/ZULAUF erwähnen überdies – im Unterschied zu den anderen besprochenen Neuerscheinungen – eine für Internet-Provider wichtige Regelung der Fernmeldegesetzgebung, nämlich jene der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (einschliesslich Verordnung über den besonderen Dienst des UVEK), wobei leider das Fernmeldegeheimnis, obwohl Ausgangspunkt und Anlass zu diesen strengen Verfahrensvorschriften, unerläutert bleibt (Seite 140 f.).

WEBER: Kurz und vollständig, wenn auch ohne besondere Praxisnähe

Das zweite Buch, «Medienrecht für Medienschaffende», ist schlank gehalten, ohne Illustrationen, eine Tour d'horizon zum Medien- und Kommunikationsrecht. Ähnlich wie das vorbesprochene Werk dürfte es nicht deshalb wertvoll sein, weil es die Fragen des täglichen Medienschaffens beantworten würde, sondern weil es den juristischen Rahmen der journalistischen Arbeit zeichnet. Der Untertitel des Werks «Einführung – Rechtsquellen» bringt dies zum Ausdruck.

Ausgangspunkt sind die Gesetze und Verordnungen sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Damit verschiebt sich der Schwerpunkt wie bei ZÖLCH/ZULAUF dorthin, wo gefestigtes Recht existiert: Internationale Rechtsquellen (z.B. Konvention des Europarates zum grenzüberschreitenden Fernsehen; EMRK); Grundrechte und weitere Bestimmungen der Bundesverfassung (Informationsfreiheit, Medienfreiheit, Filmfreiheit und -förderung, Schranken der Freiheitsrechte), Fernmelderecht, Radio- und Fernsehrecht (Konzessionspflicht, Drei-Ebenen-Modell, Leistungsauftrag, Service Public durch die SRG/SSR, Finanzierung), Medienkartellrecht und Lauterkeitsrecht. Hinzu kommen die Fragen des Straf- und Zivilrechts, nämlich die relevanten Straftatbestände mit Kurzbeschreibung und die Kaskaden-Verantwortlichkeit sowie der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Widerrechtlichkeit, Personen der Zeitgeschichte, Rechtsansprüche des Verletzten, Gegendarstellung). Diese beiden in der Praxis zentralen Bereiche müssen mit knapp zehn Buchseiten auskommen. Das Schlusskapitel widmet sich weiteren Themen: Medienarbeitsrecht (Arbeitsvertrag, GAV, fest- und freigestellte Journa-

listinnen und Journalisten, Redaktionsstatute); Datenschutzrecht (Grundsätze, Medienprivileg); Urheberrecht (Schöpferprinzip, Änderung von geschützten Werken, Zweckübertragungstheorie).

Die umfassende Erwähnung der medienrechtlichen Grundlagen gehört zu den Vorzügen des Buches. So werden auch die Regeln zur Verteilung von Presseprodukten auf öffentlichem Grund nicht vergessen (gesteigerter Gemeingebrauch), ja selbst die nahezu obsoleten kantonalen Pressegesetze und Hausierergesetze tauchen auf. Weggelassen wird das Opferhilfegesetz mit dem für Journalisten wichtigen Art. 5 Abs. 2 und 3 zum Persönlichkeitsschutz des Opfers von Straftaten.

Der Anhang umfasst ein kurz gehaltenes Literaturverzeichnis, eine Übersicht über die wichtigsten Erlasse, Textauszüge aus wichtigen Rechtsquellen einschliesslich die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (gemäss Überschrift bloss dem SVJ statt der gesamten Trägerschaft des Presserates zugeordnet) und eine nützliche Sammlung von Leitsätzen neuerer Bundesgerichtsentscheide.

STUDER/MAYR V. BALDEGG: Kompetenter Journalisten-Ratgeber

Das dritte Buch, «Medienrecht für die Praxis», ist umfangreicher als die beiden anderen, der Stoff wird weniger breit, dafür tiefer behandelt. Ein Buch, das nicht nur für die Praxis, sondern offensichtlich auch von der Praxis geschrieben wurde – PETER STUDER war Chefredaktor des Tages-Anzeigers, später des Fernsehens DRS. Im Zentrum steht der journalistische Alltag. Das Fernmelderecht, Filmrecht, Werberecht und Kartellrecht lassen die Autoren beiseite.

Das Buch folgt dem (nachrichten-)journalistischen Arbeitsprozess. Es beginnt mit der Beschaffung von Informationen (Recherche, Informationsanspruch an den Staat, Wahrheitspflicht, Archivmaterial, Interview) und deren journalistischen Verarbeitung (Zitieren, Verwenden von Personendaten, Satire/ Brutalo/ Porno/Rassismus), schreitet zur Publikation (einschliesslich ihrer Untersagung durch gerichtliche Verfügung: die gefürchtete «Superprovisorische»), dann zur Bewältigung von Rechtsproblemen im Nachgang zur Veröffentlichung (Berichtigung, Gegendarstellung, Klagen, Strafverfahren, Quellenschutz). Der Text schliesst mit der Verwertung und Archivierung der Produkte des Medienschaffens. Das Radio- und Fernsehrecht (Programmrecht) und der - stiefmütterlich behandelte – Online-Journalismus werden in separaten Kapiteln erläutert. Der Anhang enthält ein konzises Glossar der Rechtsprache (verfasst von Rechtsanwältin Simon Canonica, Rechtskonsultent Tamedia AG), ein minimales Literaturverzeichnis, eine Sammlung von Gesetzesartikeln, die als «Journalistenkodex» bezeichnete «Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten» (recte: «... Pflichten und Rechte») einschliesslich Richtlinien 2000 des Presserates, und ein Sachregister.

«Medienrecht für die Praxis» ist eine Fundgrube, in der zu fast allen Themen und Schlagwörtern etwas zu finden ist. Die Berufsethik wird dem Recht nahtlos beigemischt, getreu der einleitenden Feststellung, dass sich Medienrecht und Medienethik annähern und das Recht hier ohne die Ethik nicht auskomme. Die wichtige Frage der Abgrenzung der beiden Bereiche bleibt damit bewusst offen. Darin liegt ein Risiko. Andererseits stört so das Zitieren von persönlichen Ansichten des Autors STUDER aus seiner früheren beruflichen Arbeit nicht. Man verzeiht dem Text auch kleine Ungenauigkeiten, so das Fehlzitat von Art. 322a OR (Seite 65; gemeint sind wohl 321b und vielleicht 332 f., welche allerdings auf das Urheberrecht gar nicht anwendbar sind). Die Gestaltung des Buches ist ebenfalls gelungen, ein Daumenregister unterstützt die Orientierung in den Kapiteln. Ein typischer «Ratgeber» also, wie er in den letzten Jahren zur Literaturgattung geworden ist.

Hier einige Leseproben aus dem Buch: Zum Problem Gleichbehandlung akkreditierter Journalisten (Seite 31): «Wenn die Amtsstelle merkt, dass ein Journalist ein Primeur recherchiert, veröffentlicht sie am Abend noch schnell ein dürres Communiqué.» Zur Frage der Teilnahme von Journalisten an einer Demonstration (BGE 108 IV 38): «Welchen Gesichtsausdruck soll der Journalist aufsetzen, um trotz räumlicher Nähe als «distanzierter Zuschauer» zu erscheinen?» Im Abschnitt «Das Archiv – eine gefährliche Quelle» (Seite 50): «In Bildnot werden oft auch Artikel und Nachrichtentexte mit älteren Zufallsbildern unterlegt. Unfälle häufen sich.» Zum Zitieren (Seite 54): «Eine Verkehrssitte des Gegenlesens gibt es nicht.» Im Kapitel «Über versteckte Kameras, Watergate und Wallraffiaden» (Seite 68): «Manch ein Medienschaffender glaubt, es sei grundsätzlich zulässig, Aufnahmen ab öffentlichem Grund und Boden zu machen. Dem ist nicht so.» Aber (Seite 69): «Die Erfindung des «Friedensbereiches» durch das Bundesgericht [BGE 118 IV 41] geht über die Definition des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) hinaus, die von «umfriedetem» Platz spricht.» Zur absoluten Person der Zeitgeschichte (Seite 101): «Diese Rolle kann einem Menschen nicht einfach dadurch aufgezwungen werden, dass

sich die Medien um ihn balgen.» Zu einem Paradox der erfolgreichen superprovisorischen Massnahme (Seite 183): «Wenn ein anderes Medium den Fall aufgreift und, aus dem Schaden der Konkurrenz klug geworden, die damalige Gesuchstellerin gar nicht befragt, kann es vielleicht ungehindert publizieren.»

Vergleich der Neuerscheinungen

Der Wert der Werke von WEBER und ZÖLCH/ZULAUF liegt in der Sammlung der wesentlichen Themen, Rechts- und Verbandsnormen mit jeweils kurzer Erläuterung. Beide Texte sind solide, sie verwenden die aus Lehrbüchern, Kommentaren und Gerichtsentscheiden bekannten Leitsätze und Wendungen. Der Entscheid der Autoren, die Rechtsgebiete isoliert darzustellen, ist einer für den Praktiker wertvollen Verknüpfung der Materie hinderlich. Medienschaffende werden die Anlehnung an ihre Arbeitsweise vermissen. Dem Medienjuristen wiederum bieten die Werke wenig Neues, auch keine neuen Meinungen, Argumente oder Arbeitshilfen. Die nicht im Medien- oder Kommunikationsrecht tätige Rechtsanwältin jedoch wird die Bücher als Einstieg und Orientierung nutzen können. So verliert man sich nicht in Einzelliteratur und steht bei der Rechtsabklärung nicht neben dem Fall.

Besonders nutzbringend aber ist das Buch von STUDER/MAYR V. BALDEGG. Seine Gliederung ist treffend, es ist reich an Beispielen und Standpunkten, detailliert und kurzweilig, und es geizt nicht mit Insiderwissen.

RA Dr. iur. Philip Kübler, LL.M.